

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3  
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

## Kunst am Bau

vorbeivorbeivorbei von ZWEINTOPF



**Projekt:** Straßenunterführung Saag – B 83 Kärntner Straße  
**Künstlergruppe Zweintopf** – Eva Pichler, Gerhard Pichler

Mit Ihrem Wettbewerbsvorschlag einer skulpturalen Schriftarbeit, die den Begriff „vorbei“ in dreifacher Aneinanderreihung zu einem 97 m langen Schriftzug werden lässt, gelingt dem Künstlerpaar ZWEINTOPF nicht nur eine formale und inhaltliche Reflexion des Ortes und seiner vergangenen Geschichte (ehemalige Miniumfabrik, die heute als Industrieruine an vergangene Hochzeiten erinnert), sondern auch eine stringente Verbindung mit der konkreten baulichen Situation. Der Schriftzug nützt die Gegebenheit einer langen Betonmauerkrone der Fuß- und Fahrradunterführung als Sockel und ist somit deutlich für alle VerkehrsteilnehmerInnen (Fahrrad, Bahn, Auto) sichtbar. Formal nimmt die Arbeit die topografischen und verkehrsinfrastrukturtechnischen Bedingungen auf und verstärkt diese durch die Parallelsatzung zu den Achsen von Bahn, Straße und in Folge auch von See und umgebender Landschaft. Die Verzerrung bzw. Dehnung des sich wiederholenden Begriffs – geschuldet den unterschiedlichen Bewegungstempi von Fußgänger, Fahrrad- und Autofahrer – dynamisiert den Schriftzug und entwickelt die Skulptur von einer klar lesbaren hin zu einer abstrahierten Form. Darüberhinaus ist die Arbeit von einer Eleganz und zurückgenommenen Selbstverständlichkeit der künstlerischen Geste bestimmt ohne dabei die Bestimmtheit in der Wirkung zu verlieren.

## News

Energieeffiziente Althausanierung –  
In die Zukunft investieren . . . . . 2

Agrarinformationstag 2015  
für Gemeinden . . . . . 4

Gebrauchte IT-Hardware schafft neue  
Perspektiven für Unternehmen –  
für Gesellschaft – für die Umwelt . . . . . 6

Wege aus der Geisterstadt . . . . . 8

## Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Kärntner Bauordnung . . . . . 12

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz . 14

Kärntner Zweitwohnsitzabgabe . . . . . 16

## Landesgesetzblatt

vom 10. 2. bis 25. 3. 2015 . . . . . 18

Termine . . . . . 21

# Energieeffiziente Althausanierung – In die Zukunft investieren

## Fördermöglichkeiten des Landes für energiesparende Maßnahmen

von Mag.<sup>a</sup> Angelika Fritzl

Der größte Teil des Energieverbrauchs im Haushalt ist auf das Heizen zurückzuführen. Im Neubau ist heute Niedrigenergiebauweise Stand der Technik. Aber auch für ein Haus, das bereits in die Jahre gekommen ist, gibt es Möglichkeiten, das Gebäude auf einen zeitgemäßen energetischen Standard zu bringen und mit einem modernen Erscheinungsbild zu versehen. Die Vorteile eines energetisch sanierten Gebäudes sind vielfältig und liegen u.a. in einem deutlich höheren Wohnkomfort, stark reduzierten Heizkosten, höheren Werthaltigkeit einer Immobilie und letztlich in einem Beitrag zu Klimaschutz. Das Land Kärnten fördert im Rahmen der Althausanierung eine Reihe energiesparender Maßnahmen in Abhängigkeit der Energieeffizienz der Sanierungsmaßnahme und Wohnungsgröße einkommensunabhängig im Ausmaß von 25 % bis 50 % (in Siedlungszentren bis 60 %) der förderfähigen Sanierungskosten, verteilt auf 10 Jahre, sowie barrierefreie Maßnahmen. Bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe wird ein Bonus gewährt. Die Kosten des Energieausweises werden durch einen Einmalzuschuss mit bis zu € 350,-- unterstützt und mit der ersten Rate der Sanierungsförderung ausbezahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein erforderlicher Energieausweis und das Beratungsprotokoll in elektronischer Form in die online „Zeus“-Datenbank ([www.ktn.energieausweise.net](http://www.ktn.energieausweise.net)) gestellt und kann unmittelbar nach Antragstellung mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen begonnen werden. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind die geförderten Wohnräume regelmäßig

und ganzjährig als Hauptwohnsitz zu nutzen. Bundesförderungen, wie der „Sanierungsscheck“ können ergänzend in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen zu Förderungsvoraussetzungen und Abwicklung der Sanierungsförderung sind unter [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) abrufbar.

### Sanierungsmaßnahmen und Sanierungsförderung je Wohneinheit:

- allgemeine Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Dacherneuerung mit Kaltdach): 25 %, max. € 9.000,--
- Einzelbauteilsanierung zur Erhöhung des Wärmeschutzes (z. B. Fenstertausch, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Außenwand mit Mindest-U-Werten): 30 % – 35 %, max. € 12.600,--
- Thermische Solaranlagen und Heizungsanlagen (ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger, wie z. B. Pelletsheizung), Photovoltaik: 35 %, max. € 12.600,--
- umfassende energetische Sanierung (mindestens 3 Maßnahmen, wie Gebäudehülle, Fenstertausch, oberste Geschossdecke, Kellerdecke und/oder energetisch relevantes Heizsystem, Mindest-U-Werte, HWB max. 75 bei A/V  $\geq$  0,8): 50 %, max. € 24.000,--
- barrierefreie Maßnahmen (z. B. Auffahrtsrampe, Treppen-Etagenlift, behindertengerechte Sanitärräume, Verbreiterung Türöffnungen): 50 %, max. 18.000,--, Nachweis der Beeinträchtigung

Der Idealfall ist eine umfassende energetische Sanierung, dh eine energetische Gesamtlösung für die es die höchsten Förderungen gibt. Es macht jedoch auch eine Einzelbauteilsanierung Sinn, dabei ist die Einhaltung der richtigen Reihenfolge zu beachten – es sollten in Bezug auf die Wärmedämmung z. B. zuerst Fenster und Gebäudehülle saniert und erst dann die Heizung getauscht werden, da sich der Heizwärmebedarf des Hauses durch neue Fenster und eine optimierte Außendämmung erheblich reduziert. Sanierungsmaßnahmen stellen Eigenheimbesitzer vor komplexe Herausforderungen. Ist der Entschluss für die Sanierung gefasst, empfiehlt sich ein Gesamtkonzept zu erstellen. Investieren Sie Zeit in die Planung. Nur so können Kosten gespart und Einsparungen optimiert werden. Mit einer geförderten Vor-Ort Energieberatung ([www.energiebewusst.at](http://www.energiebewusst.at)) als ersten Schritt ausgehend vom bauphysikalischen Zustand des Wohnobjektes wird über thermisch und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen und die richtige Reihenfolge der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen beraten.

Die Wohnbauförderungsabteilung – Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Strasse 6, 9021 Klagenfurt, bietet eine umfassende kostenlose Beratung über Förderungsmöglichkeiten und auf Basis Ihres Energieausweises Optimierungsmöglichkeiten von Förderungen an. Weiters sind Förderungsberater der Wohnbauförderung in den Bezirken einmal monatlich wie folgt vor Ort:

BH Spittal/Drau jeden zweiten Mittwoch im Monat, nächster Termin: 8. 7. 2015  
BH Villach jeden zweiten Dienstag im Monat, nächster Termin: 14. 7. 2015  
BH Hermagor, jeden zweiten Donnerstag im Monat, nächster Termin: 9. 7. 2015  
BH Wolfsberg, jeden ersten Donnerstag im Monat, nächster Termin: 2. 7. 2015  
Gemeinde Winklern, nächster Termin: 2. 9. 2015

#### **Ansprechpersonen:**

**Herr Helmut Steiner**, Tel. 05 536-12491  
**Herr Robert Schönlieb**, Tel. 05 536-12492  
**Frau Silvia Mosinzer**, Tel. 05 536-12494  
**Frau Gabriele Seidel**, Tel. 05 536-12493

*Noch ein Hinweis: Die neue Energieservice-stelle ([energieservice@ktn.gv.at](mailto:energieservice@ktn.gv.at)) im Bürgerservice des Landes Kärnten bietet umfassende Beratung rund um das Thema Energie und Hilfestellung zu Ablauf und Beantragung von Förderungen.*



**Mag.<sup>a</sup>  
Angelika Fritzl**  
Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Abteilung 2  
(Kompetenzzentrum  
Finanzen, Wirtschaft  
und Wohnbau)

# Agrarinformationstag 2015 für Gemeinden

von Mag.<sup>a</sup> Carmen Zraunig



Teilnehmer des Agrarinformationstages

**A**m 28. April 2015 veranstaltete die Abteilung 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft erstmals einen Agrarinformationstag für Gemeinden im Schloss Krastowitz. Ziel dieser Veranstaltung war es, gemeinde-relevante Themen aus dem agrarischen Bereich gemeinsam zu erörtern und Informationen auszutauschen.

Dass der Bedarf und das Interesse für eine solche Veranstaltung vorhanden waren, zeigte die große Teilnehmerzahl. Rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kärntner Gemeinden und der Landesregierung folgten der Einladung und beteiligten sich am Agrarinformationstag.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde ein dichtes Programm quer durch das

Betätigungsfeld der Abteilung 10 geboten – wenngleich jene agrarischen Bereiche, in welchen es keine Berührungspunkte mit den Gemeinden gibt, ausgespart wurden. Nach einer Einführung in die Organisationsstruktur der Abteilung 10 durch den Abteilungsvorstand DI Gerhard Hoffer und Abteilungsleiter-Stellvertreterin MMag. Renate Scherling, MA, erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über den Bereich des Förderungswesens durch Mag. Michael Eichhübl, insbesondere über die von den Gemeinden zu administrierende de minimis-Förderung im Bereich der Tierzucht. DI (FH) Peter Hebein erläuterte das Betätigungsfeld der Unterabteilung Agrartechnik. Dieses umfasst alle Bereiche, die mit dem Ländlichen Wegenetz zu tun haben, wobei dieses 75 % des Kärntner Straßennetzes im ländlichen Raum umfasst. Das Betätigungsfeld der Agrartechnik reicht vom Erstantrag über die Umsetzung von Wegprojekten bis zur Förderungsabrechnung.

DI Dieter Petutschnig stellte einerseits jene statistischen Medien vor, die über die agrarischen Daten des Bundeslandes Kärnten sowie der Gemeinden im Einzelnen Auskunft geben (Grüner Bericht, Landwirtschaftsbericht, Bezirksleitbilder, GeDaBa).

Des Weiteren berichtete DI Petutschnig über den Bereich der Pflanzenschutzmittelverwendung. Die durch die EU-rechtlichen Vorgaben erforderlich gewordenen neuen gesetzlichen Regelungen der letzten Jahre nehmen unmittelbar Einfluss auf den Aufgabenbereich der Gemeinden, da berufliche Verwender von

---

Pflanzenschutzmitteln (z. B. in den Bauhöfen) ab 26. November 2015 nachweislich über entsprechende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen.

Mag. Elisabeth Plassnig berichtete über Aktuelles aus dem Bereich des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes Kärnten. Insbesondere wies sie auf die erweiterten Aufgaben der nunmehrigen Pflanzenschutz-Beauftragten (früher: Feuerbrand-Beauftragte) in den Gemeinden hin.

Mag. Carmen Zraunig und DI Barbara Kircher gaben einen Überblick über die fachlichen und rechtlichen Aspekte des Bienenwesens mit besonderem Augenmerk auf die diesbezüglichen Aufgaben und Möglichkeiten der Gemeinden.

DI Barbara Kircher, DI Harald Lederer und Ing. Franz Jandl berichteten darüber hinaus aus dem Bereich des landwirtschaftlichen Sachverständigenwesens. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen werden einer Vielzahl von Verfahren beigezogen (z. B. Grundverkehr, Grundstücksteilung, Naturschutz, Flächenwidmungsplan, Bauordnung), die den Anwesenden anhand von Beispielen aus der Praxis nähergebracht wurden.

Besonders hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben der vom Gemeinderat anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im März 2015 neu bestellten Mitglieder der Grundverkehrskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Die gesamten Unterlagen des Agrarinformationstages 2015 können auf der Homepage der Abteilung 10 [www.landwirtschaft.ktn.gv.at](http://www.landwirtschaft.ktn.gv.at)

unter News abgerufen und heruntergeladen werden.

Dank der engagierten Teilnahme sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 10 als auch der Kolleginnen und Kollegen in den Gemeinden konnte der Agrarinformationstag 2015 für Gemeinden erfolgreich durchgeführt werden.

Abschließend wurde von allen Beteiligten konstatiert, dass es zukünftig jedenfalls weitere Veranstaltungen dieser Art – eventuell eingeschränkt auf Themenschwerpunkte – geben soll.



**Abteilungsleiter  
DI Gerhard Hoffer**

Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Abteilung 10  
(Kompetenzzentrum  
Land- und Forst-  
wirtschaft)  
Unterabteilung  
Agrarrecht

# Gebrauchte IT-Hardware schafft neue Perspektiven für Unternehmen – für Gesellschaft – für die Umwelt

von Fabio Papini

---

Im Mai 2015 eröffnet die AfB, eine gemeinnützige Gesellschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, eine neue Niederlassung in Klagenfurt. Das Geschäftsmodell der AfB ist die Wiederaufbereitung und der preiswerte Verkauf qualitativ hochwertiger gebrauchter Computer. Damit werden in Kärnten Arbeitsplätze für sozial schwache Menschen geschaffen und messbare Beiträge zur Umweltschonung geleistet.

AfB hat sich darauf spezialisiert, ausgemusterte IT-Hardware von sozial engagierten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu übernehmen, zu testen, eine zertifizierte Löschung vorhandener Daten vorzunehmen und die Geräte erneut in den Verwendungskreislauf zurückzuführen. Der Verkauf der wieder aufbereiteten Geräte mit 12-monatiger Garantie erfolgt direkt bei AfB-Niederlassungen oder über den AfB Online-Shop. Alle Arbeitsabläufe innerhalb der AfB sind barrierefrei gestaltet und werden von behinderten und nicht-behinderten Menschen solidarisch verrichtet. Die Integration der Mitarbeiter in die Berufswelt und die damit verbundenen Perspektiven sprechen für sich. Hinzu kommt, dass durch die Wiederverwendung gebrauchter Geräte Elektroschrott vermieden und die Belastung der Umwelt durch die ressourcenverzehrende Neuproduktion von IT-Hardware abgeschwächt wird.

## AfB in Österreich

Im September 2010 nahm die AfB mildtätige und gemeinnützige Gesellschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen mbH in Wien-Liesing den Betrieb auf. AfB beschäftigt in Wien aktuell 35 Mitarbeiter, davon 20 mit Behinderung. Im Jahr 2014 verwertete AfB Österreich 70.000 Altgeräte und erreichte einen Umsatz von 1,1 Millionen Euro. In Wien Liesing befinden sich Büro, Werkstatt, Lager

und ein Verkaufsshop. Im Dezember 2013 wurde ein zweiter Verkaufsshop in Wien-Ottakring eröffnet, in dem auch IT-Workshops und Reparaturberatung angeboten werden. Eigentümer aller AfB-Einrichtungen in Deutschland, Frankreich, Schweiz und Österreich ist die gemeinnützige Aktiengesellschaft i500 („initiative 500“ zur Schaffung von 500 Arbeitsplätzen für behinderte Menschen in Europa) mit Sitz in Deutschland. Die Aktionäre von i500 sind alle AfB-Mitarbeiter. Die Gewinne der einzelnen AfB-Gesellschaften werden ausschließlich für die Errichtung neuer Arbeitsplätze verwendet.

Dank der hervorragenden Unterstützung durch die Führung der Kärntner Landesregierung konnten wir 2014 mit den Vorbereitungen für die Eröffnung einer Niederlassung in Klagenfurt beginnen. Damit sollen auch im Süden Österreichs Arbeitsplätze für behinderte Menschen geschaffen und das Wirken der AfB erleichtert werden. Die Niederlassung wird entsprechend der finanziellen Möglichkeiten nur sukzessive wachsen. Für den Endausbau sind 20 MitarbeiterInnen, davon 10 mit Behinderung, geplant.

Es konnten bereits erste Partnerschaften abgeschlossen werden, wie beispielsweise jene mit der Gebietskrankenkasse Kärnten. „Die Kooperationsvereinbarung ist ein weiteres Engagement mit dem die GKK Kärnten ihre soziale Verantwortung wahrnimmt. Sie unterstützt damit die gemeinnützigen Ziele



der AfB, die Menschen mit Behinderungen Berufschancen bietet und dafür sorgt, dass gute IT-Hardware nachhaltig genutzt wird“, betont KGKK-Direktor Dr. Johann Lintner. Um aus AfB-Sicht den gesellschaftlichen Erfolg in sozialer und ökologischer Hinsicht auch in Kärnten sicherzustellen, werden jedenfalls weitere Firmen und öffentliche Einrichtungen gesucht, die ihre nicht mehr benötigte IT-Hardware zur Datenlöschung und Aufbereitung bereitstellen.

### **Geschäftsführung AfB-Österreich**

Kurt Essler  
Jochen-Rindt-Straße 1  
1230 Wien  
kurt.essler@afb-group.eu  
+43 664 8180011

### **Niederlassungsleitung AfB-Klagenfurt**

Fabio Papini  
Rosentalerstraße 143  
9020 Klagenfurt  
fabio.papini@afb-group.eu  
+43 664 3066850



*KGKK-Direktor Dr. Johann Lintner und AfB-Geschäftsführer Ing. Kurt Essler mit der AfB-Urkunde*



*Fabio Papini  
(Leiter der Niederlassung AfB-Klagenfurt)*

## Wege aus der Geisterstadt

Demografische Entwicklung, Abwanderung der Bevölkerung, veränderte Einkaufsstrukturen, dürftige Jobchancen und die familiäre Sehnsucht nach der grünen Wiese machen aus einst pulsierenden Ortskernen teils tote Zonen. Leerstehende Gebäude neuen Nutzungen zuzuführen und den Kommunen neues Leben einzuhauchen sind die Herausforderungen, denen sich Österreichs Gemeinden stellen müssen – um dem Damoklesschwert Geisterstadt zu entkommen und das bedrohlich fortschreitende Versiegeln der Flächen zu stoppen. Es ist ein Jahrhundertprojekt.

von Alexandra Keller

Wie der Umgang der öffentlichen Hand mit Immobilien gefälligst nicht aussehen sollte, wird derzeit in den Schreibstuben der Staatsanwälte abgearbeitet und in den Medien zelebriert. Dass sich auch dieser Skandal in Kärnten abspielt, ebenfalls weit über die Grenzen des heftig geschüttelten Post-Haider-Landes strahlt und sich neuerlich der Geruch der amtsmissbräuchlichen Gier verbreitet, macht stutzig, doch das hilft auch nicht wirklich weiter. Zwischenzeitlich wird im Zusammenhang mit der „Causa Kärntner Senekauf“ gegen fast 20 Verdächtige ermittelt. Korruption, Untreue, Bestechung, Geldwäsche und Parteispenden lauten die Schlüsselworte. Wieder wird die Unschuldsvermutung massiv strapaziert, Vorwürfe werden „entschieden“ zurückgewiesen und doch ist klar, dass da etwas stinkt. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht die niederösterreichische Landesrätin Elisabeth Kaufmann-Bruckberger, die inzwischen ihren Rücktritt angekündigt hat. Sie ist eine von vier aktiven Politikern, die derzeit unangenehme Fragen beantworten und sich möglicherweise warm anziehen müssen. 2007 hatte das Land Kärnten um 43 Millionen Euro mehrere Seegrundstücke erstanden. Laut Rechnungshof soll dieser Preis weit überhöht gewesen sein. Wo weit überhöhte Preise mit Steuergeld bezahlt werden, darf vermutet werden, dass es Nutznießer gab. Und die potenziellen Nutznießer sind es auch, denen die Staatsanwälte alle Aufmerksamkeit widmen. Eben weil der Umgang der öffentlichen Hand mit Immobilien so gefälligst nicht aussehen sollte. Mögen die Dimensionen andernorts auch ganz andere sein, Sorglosigkeit im Umgang mit Immobilien – seien sie

nun öffentlich oder privat – darf sich so gut wie keine Kommune mehr leisten. Andernorts geht es auch nicht um schuldig oder unschuldig, sondern um lebendig oder tot. Und das ist nicht minder dramatisch. Im Gegenteil.

### Leblose Zonen

Demografische Entwicklung, Abwanderung der Bevölkerung, veränderte Einkaufsstrukturen, dürftige Jobchancen und die familiäre Sehnsucht nach der grünen Wiese machen aus einst pulsierenden Ortskernen zunehmend leblose Zonen. „Leerstand ist mehr als das Aussterben der Ortskerne landauf, landab. Von Verfall und Unternutzung betroffen sind ebenso brachliegende Höfe, Speicherbauten und Ställe oder verlassene Fabriken sowie aufgelassene öffentliche Bauten oder in die Jahre gekommene Einfamilienhaussiedlungen und Gewerbegebiete“, wurde die Thematik in der Dokumentation der ersten österreichischen Leerstandskonferenz 2011 um eine zusätzliche Dimension erweitert.

Die Entwicklung lief über viele Jahre in die falsche Richtung. Weg von den Ortskernen – rein in die Speckgürtel. Noch heute werden in Österreich täglich rund 10 Hektar Boden für Bau- und Verkehrsflächen verbraucht.

10 Hektar entsprechen der Größe von 14 Fußballfeldern, wenn diese 105 Meter lang und 68 Meter breit sind. Jährlich werden demnach Flächen im Ausmaß von weit über 5.000 Fußballfeldern verbaut. Dem enormen Flächenfraß stehen nicht nur die mit dieser Versiegelung verbundenen Naturgefahren gegenüber, sondern auch eine vielfach noch unbekannte Kubatur an verlassenen, ungenutzten Bauten. Die Relationen zeigen, dass



da etwas nicht stimmt. Und die Herausforderungen, mit denen sich Politiker in Gemeinden und Ländern konfrontiert sehen, sind enorm. Die tristen Tatsachen erzwingen ein tief greifendes Umdenken in so gut wie allen Politik- und Verwaltungsfeldern, die sich mit Planung und Entwicklung beschäftigen. Dieses Umdenken gleicht einem Jahrhundertprojekt. Nicht wenige schrecken davor zurück, doch gibt es schon zahlreiche Ansätze, das Problem anzupacken.

### Wachsendes Bewusstsein

Anfang April 2015 etwa war die „Baukultur im ländlichen Raum“ Thema bei einem Regionstreffen in der oberösterreichischen Gemeinde Gutau. „Leerstände als Chance für den ländlichen Raum“ lautete dabei der Titel eines Impulsreferates, das den Gemeindevetretern Ideen und Möglichkeiten zur Leerstandsvermeidung und zur Nutzung verlassener Gebäude lieferte. „Ein ausreichendes Nahversorgungsangebot. Eine funktionierende Infrastruktur, genügend attraktiver Wohnraum und eine kreative Gestaltung der Ortszentren sind die Voraussetzungen dafür, dass auch kommende Generationen gern in den oberösterreichischen Gemeinden leben“, hielt Michael Strugl, der für das Dorf- und Stadtentwicklungsprogramm in Oberösterreich zuständige Landesrat, fest. „Anhand der Dorf- und Stadtentwicklungsprojekte zeigt sich, wie die Gemeinden durch neue Entwicklungsideen und eine moderne, individuelle Baukultur belebt werden und sie dadurch eine neue Identität finden könnten.“

Der Austragungsort des Regionstreffens war weise gewählt, konnten in der knapp 2.700



*public – das österreichische  
Gemeindemagazin  
Ausgabe 4/2015  
[www.gemeindemagazin.at](http://www.gemeindemagazin.at)*

Einwohner zählenden Marktgemeinde im Bezirk Freistadt (Mühlviertel) doch schon einige Revitalisierungsprojekte verwirklicht werden. So etwa in der „alten Schule“, die heute Platz für verschiedene Initiativen, eine Trachtenstube, ein Otelo (Offenes Technologielabor), einen Vogelkundeschauroum sowie einen Jugendraum und einen Proberaum für Musiker bietet. Der sanierungsbedürftige Turnsaal der Schule wurde zu einem Veranstaltungszentrum umfunktioniert, das vielfältige Nutzungen ermöglicht. Leerstehende Schulen und ihre ungenutzten, räumlichen Potenziale waren auch das Thema der vierten Leerstandskonferenz, die Anfang



## Wege aus der Geisterstadt

---

2015 in Leoben über die Bühne ging. Dabei wurden beispielhafte Alternativnutzungen für leerstehende Schulgebäude präsentiert: das ehemalige Schulhaus als barrierefreies Wohnhaus in Friesach, Kärnten, als Hotel und Restaurant in Bad Berleburg, Nordrhein-Westfalen oder als Wohn- und Arbeitsstätte für Künstler in Baruth, Brandenburg. Auch hier war der Austragungsort weise gewählt worden, ist Leoben doch der Prototyp einer österreichischen Stadt, die durch den Strukturwandel in der Industrie massiv von Schrumpfung betroffen ist und mittlerweile erhebliche Leerstände in unterschiedlichen Dimensionen vorzuweisen hat. In den 1960er Jahren lagen die Geburtenzahlen in Leoben bei rund 700 Geburten jährlich. Seit einigen Jahren kommen rund 180 Kinder pro Jahr zur Welt, weswegen es logisch scheint, dass in den vergangenen Jahren drei der vormals acht Volksschulen zugesperrt werden mussten und die Frage nach der Nutzung der leerstehenden Schulgebäude brisant wurde.

In der Steiermark ist man sich der Abwanderungstendenzen aus den ländlichen Regionen und den damit einhergehenden Urbanisierungsprozessen wohl bewusst. In dem Zusammenhang wurde im September 2014 – ermöglicht durch den Österreichischen und Steirischen Städtebund sowie die steirische Landesregierung und Wirtschaftskammer – das „Weißbuch Innenstadt“ präsentiert, eine Studie, die sich mit den Problemlagen auseinandersetzt und Maßnahmen zur Belebung der Innenstädte empfiehlt. Durch die Gemeindefusionen – seit 2015 gibt es in der Steiermark statt bislang 542 nur noch 285 Gemeinden – wird die Leerstandsproblematik gezwungenermaßen zu einem Politikum. Was

tun mit den leerstehenden oder nur noch dürftig genutzten Amtsgebäuden? public versuchte, diesbezüglich Stellungnahmen von betroffenen Bürgermeistern einzuholen. Ohne Erfolg. Die Fusion und die Kommunalwahlen waren wohl noch zu nah. Doch werden die Verantwortlichen nicht umhin kommen, sich über die Leerstände Gedanken zu machen und sich diesbezüglich Anreize zu holen.

### Mehr Leben in den Kern

Das Thema bewegt. Im Rahmen der Leerstandskonferenzen etwa, die auf eine Initiative von Roland Gruber zurück gehen, widmen sich Experten den komplexen Themen und zeigen betroffenen Kommunalpolitikern Auswege aus den offenkundigen Immobilien-Misereen. Die erste Leerstandskonferenz fand 2011 in der oberösterreichischen Marktgemeinde Ottensheim statt, deren Bürgermeisterin Ulrike Böker stolz ist auf die Ergebnisse des Projektes „Potenziale im Ortszentrum“ und im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Ottensheimer Kerns sagt: „Lebendigkeit ist dabei ein ganz wichtiges Wort – lebendig wird es ja nur, wenn verschiedene Nutzungen in einem Raum wie dem Ortszentrum möglich sind.“

Einfach ist es nicht, eine Stadt oder eine Gemeinde aus der Agonie zu reißen und wieder zu beleben. „Der Denkmalschutz und auch politische Diskussionen, ob das überhaupt Kernaufgaben einer Stadt sind, waren und sind immer wieder Knackpunkte. Viel geredet wird auch über das Mietrecht“, weiß Werner Krammer, Bürgermeister der niederösterreichischen Stadt Waidhofen an der Ybbs, die im Zusammenhang mit der Ortskernrevitalisierung als Musterschülerin wahrgenommen

---

wird. Nicht ohne Grund. „Leerstände im Erdgeschoss wurden reduziert und außerdem wurde ein Umfeld geschaffen, in dem private Hausbesitzer ebenfalls investieren. Das Schloss Rothschild ist nun in Dauernutzung, touristisch und kulturell. Das ‚Alte Museum‘ wurde als Ärztezentrum und Stadtgalerie revitalisiert. Wir sind von ‚Akutbehandlungen‘ auf dem Weg zu strategischen Planungen. In den letzten zehn Jahren wurden im Stadtkern von Waidhofen über 15 Stadthäuser generalsaniert, es gab rund 51 Veränderungen bei den Innenstadtgeschäften. 33 Betriebe haben sich neu angesiedelt, bei den weiteren 18 Betrieben handelt es sich um Erweiterungen, Betriebsübernahmen und Umzüge.“

### Lösungsansätze suchen

Es gibt sie, die positiven Beispiele, die sich dadurch auszeichnen, dass Gemeindeverantwortliche, meist unterstützt durch Programme der Länder sowie externe Experten, das Leerstandsproblem angehen und – unter Einbindung der Bürger – zu lösen versuchen. Laut Aussagen der aktiv gewordenen Bürgermeister sind es nicht die in Relation zur Wirkung bescheidenen finanziellen Mittel, welche eine Gemeinde dafür aufbringen muss, sondern die umfangreichen Informations-, Gesprächs-, und Verhandlungsstunden, welche die per se überlastete Kommunalpolitik extrem fordert. Doch die von Bürgermeister Krammer angesprochene Frage, ob die Revitalisierung wirklich zu den Kernaufgaben einer Stadt bzw. einer Gemeinde zählt, kann angesichts der teils dramatischen Entwicklungen eigentlich nur mit der Gegenfrage „Wenn nicht das, was dann?“ beantwortet werden.

### Flächenfraß stoppen

„In vielen Tiroler Ortskernen stehen Gebäude leer – wir sehen sie täglich! Aber erkennen wir auch ihre Vorteile“, macht Stefan Schöpf von der Geschäftsstelle Dorferneuerung im Amt der Tiroler Landesregierung in der aktuellen Ausgabe der Tiroler Gemeindezeitung auf das Programm Ortskern-Revitalisierung aufmerksam und stellt fest: „Die Dorferneuerung Tirol sieht in dieser Tatsache auch große Chancen und bietet Lösungen an.“ Vor diesem Hintergrund wurde in der Gemeinde Silz 2004 das Pilotprojekt „Ortskern-Revitalisierung“ gestartet und die Tatsache, dass in der Zwischenzeit der Großteil der ehemals 80 leerstehenden Gebäude im Ort revitalisiert und beispielsweise 65 neue Wohneinheiten geschaffen wurden, spricht für sich und für das neue Leben im Ort. „Eine Untersuchung hat ergeben, dass durch die Revitalisierung alter Bausubstanz allein in Silz in den letzten Jahren Bauflächen im Ausmaß von vier Fußballfeldern eingespart werden konnten“, so Schöpf. Eine auf Silz beruhende Schätzung hatte 2011 zudem ergeben, dass es in Tirol zirka 16.000 leerstehende Gebäude geben könnte. Mit ihnen, heißt es in einer Zusammenfassung der beiden am Projekt beteiligten Architekten, könnte der Wohnbedarf für die nächsten 23 Jahre gedeckt werden. 23 Jahre! Diese Relationen sind es, die den Gemeindevertretern Beine machen sollten – wenn sie dem Damoklesschwert Geisterstadt entkommen und das bedrohlich fortschreitende Versiegeln der Flächen stoppen wollen. Es ist ein Jahrhundertprojekt. Eines, das sich lohnt. ■

## Kärntner Bauordnung

Normen: § 1 Abs 2 K-BV; § 23 Abs 2 lit.a K-BO; § 23 Abs 3 lit.i K-BO; § 26 K-BO

### Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 20. November 2014, Zl. KLVwG-1638/9/2014, ausgesprochen, dass Einwendungen hinsichtlich der Störung des Ortsbildes keine subjektiv-öffentlichen Rechte eines Anrainers darstellen.

### Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung einer Einstellhalle auf dem Grundstück des Bauwerbers. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer jenes Grundstückes – mit einem darauf befindlichen Wohnhaus – welches unmittelbar an das Grundstück des Bauwerbers angrenzt, auf welcher die verfahrensgegenständliche Einstellhalle errichtet werden soll.

Der Beschwerdeführer ist Anrainer im Sinne des § 23 Abs 2 lit.a Kärntner Bauordnung (KBO). Er wendete in der von der belangten Behörde durchgeführten Bauverhandlung ein, dass er mit der Blechausführung beim Dach und der Außenwandkonstruktion der Einstellhalle nicht einverstanden sei, da diese das Ortsbild stören würden und weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission hin, wonach die Verwendung von unbehandeltem Holz anstatt Metallpaneelen und anstatt geschäumter Industriepaneele eine zurückhaltende Blecheindeckung mit darunterliegender Holzschalung zu wählen sei. Zudem monierte er, dass durch die Wahl des Materials der Dachkonstruktion es insbesondere bei Regen zu einer erhöhten Lärm- und Staubbelästigung kommen würde.

### Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. das Erkenntnis des verstärkten Senates vom 03. 12. 1980, 3112/79, VwSlg. 10317A/1980). Unter Einwendungen sind Vorbringen eines Beteiligten zu verstehen, denen die Behauptung zugrunde liegt, dass eine positive Entscheidung über den durch den Antrag einer Partei bestimmten Verfahrensgegenstand seine Rechte verletzt werden würden. Einwendungen können sich lediglich auf die Verletzung eines bestimmten Rechtes beziehen, aus welchem die Parteilstellung abgeleitet wird (Hauer/Pallitsch, das Kärntner Baurecht, 243 ff). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, kann ein Nachbar im Bauverfahren nur dann wirksame Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben vortragen, wenn sich diese auf Bauvorschriften beziehen, die ein subjektiv-öffentliches Recht normieren, sohin ein Recht, welches nicht einzig und alleine dem öffentlichen Interesse dient. Einwendungen sind zwar so auszulegen, dass dem Sinn des Vorbringens Rechnung getragen wird, dem betreffenden Vorbringen muss

---

aber jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner welcher

Art dieses Recht ist (vgl. VwGH vom 09. 12. 1986, Zahl: 86/05/0126, VwGH vom 26. 03. 1996, Zl. 95/050056).

Hinsichtlich der Einhaltung der Empfehlungen der Ortsbildpflegekommission ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach für Nachbarn, die Partei eines Bauverfahrens sind, kein subjektiv-öffentliches Recht iSd § 23 Abs. 3 K-BO aus den Bestimmungen, die dem Schutz des Ortsbildes dienen, ableitbar ist (VwGH 15.05.2012, Zl. 2009/05/0039). Die Empfehlungen der Ortsbildpflegekommission haben nicht dem Schutz des Nachbarn, sondern dem Schutz des Ortsbildes gedient.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18. 12. 2006, 2005/05/0301, ausgesprochen, dass nach § 23 Abs. 3 lit. i K-BO Einwendungen der Nachbarn auch auf Bestimmungen über den Immissionsschutz der Anrainer gestützt werden können.

Die nunmehr in Geltung stehende und im gegenständlichen Fall anwendbare Bestimmung des § 26 K-BO verweist darauf, dass Vorhaben den K-BV entsprechen müssen. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 K-BV ist jedoch nicht gleichlautend mit der Bestimmung des § 26 K-BO idF vor dem 1. 10. 2012, zumal nunmehr eingeschränkt auf bautechnische Anforderungen und nicht auf Anforderungen im Allgemeinen abgestellt wird. Es ist daher auf diese Bestimmung die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht uneingeschränkt anzuwenden.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden. Sie wurde als unbegründet abgewiesen.





## Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz

Normen: § 4 BAO; § 114 BAO; § 5 F-VG; § 24 K-GKG; § 25 K-GKG

### Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 26. März 2015, Zl. KLVwG-99/2/2014, ausgesprochen, dass die Abgabenbehörde auf Grund des Legalitätsprinzips gemäß § 5 F-VG verpflichtet ist, Kanalbenutzungsgebühren vorzuschreiben sobald ein Abgabepflichtiger den Kanal für die Verbringung seiner Abwässer faktisch in Anspruch nimmt und hat die Abgabenbehörde die hierfür entstehende Kanalbenutzungsgebühr auch tatsächlich einzuheben.

### Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Den Streitgegenstand in dieser Abgabensache bildet die Vorschreibung von Gebühren für die Einleitung von auf Dachflächen von im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Objekten anfallenden Abwässern in die Gemeindekanalisationsanlage für das Jahr 2011 sowie ein monatliches Akonto für das Jahr 2012.

Die Niederschlagswässer von auf den Objekten der Beschwerdeführerin anfallenden Dächern werden in den Kanal der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eingeleitet. Die Einleitung der Niederschlagswässer in den Kanal der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erfolgt von der Beschwerdeführerin seit 1971 und wurde auch seitens der Abgabenbehörde die Kanalgebühren nicht geltend gemacht.

Mit Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz, Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen vom 24.01.2012, wurde der Beschwerdeführerin für 369,23 m<sup>3</sup> Niederschlagswässer eine Kanalbenutzungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 in Höhe von EUR 1.063,44 inkl. 10 % USt abzüglich bisheriger Akontovorschreibungen in Höhe

von 0,00, vorgeschrieben und wurde der Beschwerdeführerin mit diesem Bescheid weiters ein monatliches Akonto für das Jahr 2012 in Höhe von EUR 88,60 inkl. 10 % USt vorgeschrieben.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Berufung.

Mit Bescheid der Abgabenbehörde II. Instanz Stadtrat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Vorstellung – jetzt Beschwerde – vor dem LVwG Kärnten.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass es sich nach der ÖNORM B2005 bei Niederschlagswässern, die nicht oder nur geringfügig verschmutzt sind, um keine Abwässer handle und sie damit nicht gemäß § 24 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG) verpflichtet sei Kanalgebühren zu entrichten und dass es außerdem völlig unklar sei, für welche Fläche die Vorschreibung von Kanalgebühren erfolgt. Zudem monierte die Beschwerdeführerin, dass die Gemeinde ihr Recht, Kanalgebühren vorzuschreiben, verloren und schlüssig auf das Recht diese einzuheben verzichtet habe und die Vorschreibung der Kanalgebühren somit gegen Treu und Glauben verstoße.

### Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

1. Bei der ins Treffen geführte ÖNORM B2500 ist unter Verweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.08.2014, Zl. 2013/17/0857 festzuhalten, dass es auf die Begriffsbildung der ÖNORM nicht ankommt, weil jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass der Kärntner Landesgesetzgeber im K-GKG an die ÖNORM anknüpfen hätte wollen, fehlt. Wie sich aus

der Rechtslage nach dem K-GKG ergibt, hat der Kärntner Gesetzgeber bei der Erlassung des Gesetzes im Zusammenhang mit der Regelung der Ableitung von Abwässern von befestigten Flächen auch an die Ableitung von überdachten Flächen gedacht.

**2.** Mit dem Erkenntnis vom 21.08.2014, Zl. 2013/17/0857, spricht der VwGH aus wie folgt: „[...] da die anwendbare Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde (Feldkirchen) in § 4 Abs 3 auf die Auffangfläche abstellt, erstreckt sich die Abgabepflicht des Eigentümers des Daches auf die gesamte dadurch gebildete Auffangfläche [...]“. Die gesamte durch die Dächer der gegenständlichen Objekte gebildete Auffangfläche besteht aus 1.406 m<sup>2</sup> überdachte Fläche auf Eigengrund und 71 m<sup>2</sup> überdachte Fläche über öffentlichem Gut.

Zu den Teilen des Daches, welche über öffentlichem Gut liegen, ist zu sagen, dass die Dachfläche baulicher Bestandteil des darunter befindlichen Gebäudes ist, selbst wenn die Dachfläche Fremdgrundstücke überragt. Im gegenständlichen Fall umfasst die Dachfläche (Auffangfläche) insgesamt 1.477 m<sup>2</sup>. Die Beschwerdeführerin ist somit als Abgabepflichtige für die Kanalbenutzungsgebühr zu betrachten, was die Entsorgung der Dachflächenabwässer der gesamten Dachfläche (1.477 m<sup>2</sup>) ihrer Objekte anbelangt. Es besteht somit eine Abgabepflicht für die Inanspruchnahme des Kanals für die Entwässerung der Dachflächen nach § 4 der Verordnung und ist daher die Beschwerdeführerin gemäß § 25 K-GKG iVm § 4 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen vom 16.12.2004 verpflichtet, Kanalbenutzungsgebühren zu entrichten.

**3.** Die Beschwerdeführerin irrt, wenn sie vermeint, die Gemeinde könne auf die

Vorschreibung einer Abgabe „verzichten“.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene werden die Abgabenbehörden vom abgabenrechtlichen Legalitätsprinzip des § 5 F-VG an die Rechtsordnung gebunden: Abgaben sind einzuheben, sobald eine Rechtsgrundlage dies vorsieht und ein Abgabeananspruch entstanden ist. Ein Abgabeananspruch ist entstanden, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft (§ 4 BAO).

Mit der faktischen Inanspruchnahme des Kanals hat daher die Beschwerdeführerin den Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, nämlich die Inanspruchnahme der Leistung der öffentlichen Hand (Entsorgung der auf dem Objekt der Beschwerdeführerin anfallenden Dachflächenabwässer). Somit hat die Beschwerdeführerin iSd § 4 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) die Abgabe „Benutzungsgebühr“ zu entrichten.

**4.** Der „Grundsatz von Treu und Glauben“ leitet sich aus § 114 BAO ab und zielt darauf ab, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verwirklichen, sodass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabevorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden.

Zusammenfassend ist daher im Hinblick auf das VwGH Erkenntnis vom 21.08.2014, Zl. 2013/17/0857, festzustellen, dass das Vertrauen auf die Nichtvorschreibung der Kanalbenutzungsgebühren über einen gewissen Zeitraum nach der Rechtsprechung im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben geschützt ist. Eine Grenze für die Vorschreibung ergibt sich in diesem Fall lediglich aus den Verjährungsbestimmungen der BAO.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden und war sie als unbegründet abzuweisen.

## Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz

Normen: § 1 Abs 1 Kleingartengesetz; § 1 Abs 3 Kleingartengesetz;  
§ 2 Abs 1 K-ZWAG; § 3 K-ZWAG

### Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 4. Juni 2014, Zl. KLVwG-27/8/2014, ausgesprochen, dass eine Zweitwohnsitzabgabe zu leisten ist, wenn es aufgrund der Ausstattung des Gebäudes möglich ist, einen zeitweiligen Wohnbedarf zu decken und eine „Untergrenze an Primitivität“ der Ausstattung nicht unterschritten wird.

### Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Abgabepflichtige (im Folgenden: Beschwerdeführerin) unterhält sowohl den Hauptwohnsitz als auch den Zweitwohnsitz im Gemeindegebiet Klagenfurt am Wörthersee. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes am Zweitwohnsitz, welches eine Grundfläche von insgesamt 343 m<sup>2</sup> aufweist, wovon 16 m<sup>2</sup> auf eine Baufläche Gebäude (Gartenhaus) entfallen. Das Grundstück befindet sich in einer Schrebergartensiedlung in der Stadtgemeinde Klagenfurt und weist die Widmung „Grünland- Schrebergarten“ auf. Im Grundbuch ist die Nutzungsart des Grundstückes mit „Gärten“ angegeben. Das Innere des Gartenhauses verfügt über einen Külschrank, als Sitzgelegenheit dienen zwei Sessel und eine Sitzbank. Weiters ist eine Toilette vorhanden, welche mit „Gießkan-nensystem“ betrieben wird und über eine hauseigene Senkgrube entsorgt wird. Ein Handwaschbecken, welches als Waschgelegenheit dienen kann, ist nicht vorhanden, jedoch eine Gardena-Gartendusche (Kaltwasser über Gartenschlauch) im Freien. Zudem verfügt das Grundstück über einen Stromanschluss sowie über einen Ziehbrunnen. Ein Wasseranschluss und Kanalanschluss sowie eine Kochgelegenheit und eine Schlafgelegenheit sind nicht gegeben. Mit Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz vom 24.04.2012 wurde der Beschwerde-

führerin für die Jahre 2007 bis 2011 für die Wohnnutzfläche von bis zu 30 m<sup>2</sup>, abzüglich 10 % wegen fehlender Ausstattung nach dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz (K-ZWAG) eine Abgabe in der Höhe von € 432,-- vorgeschrieben. Mit Bescheid der Abgabenbehörde II. Instanz, Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, wurde der angefochtene Abgabenbescheid bestätigt.

Die Beschwerdeführerin erhob sodann Vorstellung (nunmehr: Beschwerde) an das Amt der Kärntner Landesregierung (nunmehr: LVwG Kärnten) und beantragte die Aufhebung des Bescheides. Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass nach den Bestimmungen des K-ZWAG insbesondere Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes nicht als Zweitwohnsitze gelten würden. Zudem monierte die Beschwerdeführerin, dass es sich hierbei auch nicht um eine Wohnung nach dem K-ZWAG handeln könnte zumal weder ein Anschluss an die Gemeindekanalisation und an die Gemeindevasserversorgung noch Schlafgelegenheiten vorhanden wären.

### Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

1. Das Grundstück im Ausmaß von insgesamt 343 m<sup>2</sup> liegt innerhalb der im § 1 Abs 1 Kleingartengesetz normierten Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> und höchstens 650 m<sup>2</sup> und dient nicht der erwerbsmäßigen Nutzung oder der Erholung. § 1 Abs 3 Kleingartengesetz normiert jedoch, dass die Bestimmungen des Kleingartengesetzes, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, nicht für Kleingärten auf Eigengrund gelten. Da die Beschwerdeführerin Eigentümerin des gegenständlichen Grundstückes ist, gelangt das Kleingartengesetz nicht zur Anwendung und die Beschwerdeführerin daher nicht in den Genuss der Ausnahme des § 3 Abs 1 lit.g K-ZWAG.

2. Gemäß § 2 Abs 1 K-ZWAG ist steuerbarer Gegenstand jeder Wohnsitz, welcher nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Auch ist nicht auf die Widmungskategorie des jeweiligen Grundstücks nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG) abzustellen. Befreiungstatbestände ergeben sich einzig aus § 3 K-ZWAG.

An einen „Zweitwohnsitz“ werden geringere Anforderungen gestellt als an einen solchen Wohnsitz, der seinem Inhaber nach Größe und Ausstattung ein dessen persönlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bietet (vgl. VwGH. 26.11.1991, Zl. 91/14/0041). Beim Zweitwohnsitz wird nicht auf eine standesgemäße Ausstattung der Wohnung abgestellt (vgl. VwGH 29.11.1969, Zl. 1281/65; 28.02.1973, Zl. 1356/72): schon eine einfache Ausstattung, welche zumindest zeitweilig der Deckung des Wohnbedarfs dienen kann, ist für das Vorliegen eines Zweitwohnsitzes ausreichend.

Im VwGH-Erkenntnis vom 31.03.2008, Zl. 2008/17/0046, wird auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum K-ZWAG verwiesen: demnach ist der Begriff „Wohnung“ im Sinne des K-ZWAG weit zu verstehen und daher gelten als Wohnung eingerichtete Räumlichkeiten, welche einen Aufenthalt für längere Zeit erlauben, wobei aber eine Untergrenze an Wohnungsausstattung jedenfalls nicht unterschritten werden dürfe. Auch Schrebergarten-, Alm-, Jagdhütten, Bootshäuser udgl. gelten demnach als „Wohnung“ im Sinne des K-ZWAG. Maßgeblich ist bei der Ausstattung des als Zweitwohnsitz dienlichen Gebäudes die tatsächliche Gestaltung der Dinge, auf eine subjektive Absicht und Einstellung kommt es laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht an (VwGH 21.05.1990, Zl. 98/15/0115). Wenn es also die subjektive Absicht und Einstellung der Beschwerdeführerin ist, dem

verfahrensgegenständlichen Gebäude den Verwendungszweck einer Gartenhütte für einen Aufenthalt tagsüber im Grünen zu geben, so ist für die Prüfung, ob dieses Gebäude als „Wohnung“ im Sinne des K-ZWAG gilt, dennoch auf die tatsächliche Gestaltung der Dinge abzustellen, nämlich auf die Ausstattung der Hütte zur Beurteilung, ob diese geeignet ist, einen einfachen Wohnbedarf zu decken (vgl. VwGH 21.05.1990, Zl. 98/15/0115).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist es aufgrund der Ausstattung des Gebäudes möglich, im gegenständlichen Gebäude einen zeitweiligen Wohnbedarf ohne vorangegangene wesentliche Veränderungen zu decken, da eine „Untergrenze an Primitivität“ (Ruppe Hans-Georg, Zweitwohnungssteuern, in: Funk Bernd-Christian [Hrsg.], Grundverkehrsrecht, 1996, 242) der Ausstattung nicht unterschritten wird. Ein Aufenthalt über längere Zeit ist in diesem Gebäude möglich: es ist ein Kühlschrank vorhanden, ein Couchtisch samt Sitzgelegenheit. Eine Schlafgelegenheit ist kein Kriterium für einen Zweitwohnsitz, sodass auf die fehlende Übernachtungsmöglichkeit auch nicht abzustellen ist.

3. Da im gegenständlichen Fall die Beschwerdeführerin sowohl den Hauptwohnsitz als auch den Zweitwohnsitz im Gemeindegebiet Klagenfurt am Wörthersee unterhält, ist auch in einem solchen Falle als Ausdruck der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine Ausnahme im § 3 K-ZWAG vorgesehen. Daher wird dieser Zweitwohnsitzabgabenschuldner einem Zweitwohnsitzabgabenschuldner, dessen Zweitwohnsitz außerhalb seiner Hauptwohnsitzgemeinde situiert ist, gleichgestellt.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden und war sie als unbegründet abzuweisen. ■

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Jänner 2015, ZI. 01-ALLG-216/3-2014, betreffend die krankenhausspezifische Basisausbildung für die im Verwaltungsdienst tätigen Bediensteten der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG,**

LGBI. Nr. 11/2015

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Februar 2015, ZI. 01-VD-VE-117/1-2015, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017,**

LGBI. Nr. 12/2015

**Gesetz vom 5. Februar 2015, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird,**

LGBI. Nr. 13/2015

Die am 5. Februar 2015 beschlossene und am 25. Februar 2015 in Kraft getretene Änderung des

Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes sieht aufgrund einer Änderung des § 9 Abs. 5 lit. a dieses Gesetzes vor, dass eine Ausspielbewilligung für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten höchstens für die Dauer von zehn Jahren (Anm.: bisher fünfzehn Jahre) erteilt werden darf. ■

**Gesetz vom 5. Februar 2015, mit dem das Kärntner Mindestsicherungsgesetz und das Kärntner Schulgesetz geändert werden,**

LGBI. Nr. 14/2015

1. Die mit Landesgesetz LGBI. Nr. 14/2015 bewirkte Novelle des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes – K-MSG, LGBI. Nr. 15/2007, und des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBI. Nr. 58/2000, ist am 28. Februar 2015 in Kraft getreten. Nach der Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 2 der Novelle LGBI. Nr. 14/2015 enden die Amtsperioden der am 28. Februar 2015 bestehenden Organe der Sozialhilfeverbände und der Schulgemeindeverbände hinsichtlich des Verbandsrates mit dem Zusammentritt des neuen Verbandsrates, hinsichtlich der übrigen Organe jeweils mit der Bestellung oder Wahl der neuen Organe. Die neu gebildeten Verbandsräte der Sozialhilfeverbände und der Schulgemeindeverbände haben die Geschäftsordnungen der Sozialhilfeverbände und der Schulgemeindeverbände ehestmöglich, längstens jedoch binnen fünf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, an die Bestimmungen des Landes-

gesetzes LGBI. Nr. 14/2015 anzupassen (Art. III Abs. 3 leg. cit.). 2. Die Novelle sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

a) Die Amtsperiode der Organe eines Schulgemeindeverbandes bzw. eines Sozialhilfeverbandes fällt nunmehr mit dem Wahlschnitt des Gemeinderates zusammenfällt (vgl. § 71 Abs. 2 K-MSG, § 6 Abs. 2 K-SchG). Die Organe des Sozialhilfeverbandes bzw. des Schulgemeindeverbandes sind nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl binnen drei Monaten nach der Wahl der neuen Gemeinderäte zu bilden, wobei der bisherige Vorsitzende den neuen Verbandsrat zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen und den Vorsitz bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neu gewählten Vorsitzenden zu führen hat (vgl. § 71 Abs. 4 K-MSG, § 6 Abs. 4 K-SchG). Die letzte allgemeine Gemeinderatswahl fand am 1. März 2015 statt. Die Organe der Sozialhilfeverbände und der Schulhilfeverbände haben sich daher entsprechend der neuen Rechtslage zu konstituieren.

b) Das Amt des Vorsitzenden eines Schulgemeindeverbandes bzw. eines Sozialhilfeverbandes sowie das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Verbandsvorstandes und des Kontrollausschusses kann nunmehr auch im Falle einer schriftlichen Verzichtserklärung enden (vgl. § 71 Abs. 3 K-MSG, § 6 Abs. 3 K-SchG).

c) Die Bestimmungen über den Vorstand des Sozialhilfeverbandes (§ 73 K-MSG) bzw. des Verbandsvorstandes des Schulgemeindeverbandes (§ 8 K-SchG) wurden zur Gänze neu gefasst. Sie zielen im Ergebnis darauf ab, dass die

Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Sozialhilfeverbandes bzw. des Schulgemeindeverbandes aufgrund der Ergebnisse der auf eine Gemeindeverbandspartei bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl entfallenen gültigen Stimmen im jeweiligen Bezirk des Sozialhilfeverbandes bzw. des Schulgemeindeverbandes erfolgt. Konkret ist hierbei Folgendes zu beachten: Nach § 8 Abs. 1 K-SchG bzw. § 73 Abs. 1 K-MSG sind die sieben Mitglieder des Verbandsvorstandes vom Verbandsrat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden zu wählen. Gemäß § 73 Abs. 2 lit. a K-MSG bzw. § 8 Abs. 2 lit. a K-SchG sind hierzu zunächst Gemeindeverbandsparteien zu bilden. Soweit Mitglieder einer Gemeinderatspartei angehören, die dieselbe Bezeichnung hat, bilden diese allerdings von Gesetzes wegen eine Gemeindeverbandspartei. Es ist davon auszugehen, dass die Bildung der Gemeindeverbandsparteien aus den Gemeinderatsparteien der dem Schulgemeindeverband bzw. dem Sozialhilfeverband angehörenden verschiedenen Gemeinden zu erfolgen hat. Nach § 8 Abs. 2 lit. a K-SchG bzw. § 73 Abs. 2 lit. a K-MSG sind die übrigen Gemeinderatsmitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden vom Vorsitzenden des Verbandsrates aufzufordern, vor der konstituierenden Sitzung des Verbandsrates Gemeindeverbandsparteien zu bilden oder mitzuteilen, welcher von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbandspartei sie sich anschließen wollen, wobei für den Anschluss an eine von Gesetzes wegen gebildete Gemeindeverbandspartei



die Zustimmung von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass sich das Erfordernis der Zustimmung von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder auf die Mitglieder der von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbandspartei bezieht. Als weiteren zu setzenden Schritt im Zuge der Wahl des Verbandsvorstandes sieht § 8 Abs. 2 lit. b K-SchG bzw. § 73 Abs. 2 lit. b K-MSG vor, dass jede gem. § 8 Abs. 2 lit. a K-SchG bzw. gem. § 73 Abs. 2 lit. a K-MSG gebildete Gemeindeverbandspartei dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Verbandsrates Wahlvorschläge zu übermitteln hat, die den Namen der nominierten Gemeinderatsmitglieder, deren schriftliche Zustimmung sowie die Unterschrift von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder zu beinhalten haben. Macht eine Gemeindeverbandspartei von ihrem Anspruch, nach Maßgabe ihrer Stärke im Verbandsvorstand vertreten zu sein, nicht Gebrauch oder teilt eine Gemeinderatspartei dem Vorsitzenden nicht spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des Verbandsrates mit, welche Gemeindeverbandspartei sie gebildet hat oder welcher Gemeindeverbandspartei sich die Gemeinderatsmitglieder anschließen, gilt § 24 Abs. 7a K-AGO sinngemäß. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen eine Gemeindeverbandspartei nicht spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung einen § 8 Abs. 2 lit. b K-SchG bzw. § 73 Abs. 2 lit. b K-MSG entsprechenden Wahlvorschlag (dem Vorsitzenden) übermittelt. Die auf eine Gemeindeverbandspartei entfallenden Mandate

sind in weiterer Folge gem. § 8 Abs. 2 lit. d K-SchG bzw. § 73 Abs. 2 lit. d K-MSG auf Grundlage der Zahl der im jeweiligen Bezirk für die Gemeindeverbandspartei bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen. Hierzu sind die Parteisummen ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben, unter jede Parteisumme ist die Hälfte, darunter das Drittel, Viertel und nach Bedarf weitere Teilzahlen zu schreiben. Dabei sind die Brüche mitaufzuschreiben. Die Parteisummen und die aus ihnen gewonnenen Teilzahlen werden der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungsziffern versehen, bis die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bzw. Verbandsvorstandes erreicht ist. Auf jede Gemeindeverbandspartei entfallen danach so viele Mandate, wie ihre Parteisumme und deren Teilzahlen Ordnungsziffern erhalten haben. Bei demselben Anspruch entscheidet das Los (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d und e K-MSG bzw. § 8 Abs. 2 lit. d und e K-SchG iVm § 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002). Der Vorsitzende hat die auf die Gemeindeverbandsparteien entfallende Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes gem. § 8 Abs. 2 lit. f K-SchG bzw. § 73 Abs. 2 lit. f K-MSG festzustellen. Wie bisher ist für jedes Mitglied im Vorstand bzw. Verbandsvorstand ein Ersatzmitglied zu wählen (vgl. § 8 Abs. 3 K-SchG bzw. § 73 Abs. 3 K-MSG). Hört ein Mitglied des Vorstandes bzw. Verbandsvorstandes auf, Mitglied eines Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde zu sein oder verzichtet es schriftlich

auf die Mitgliedschaft, sind entsprechende Nachwahlen vorzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4 K-SchG bzw. § 73 Abs. 4 K-MSG).

d) In Bezug auf die Regelungen hinsichtlich des Kontrollausschusses (vgl. § 9a Abs. 2 K-SchG bzw. § 74 Abs. 2 K-MSG) ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr auf die „Gemeindeverbandspartei“ anstatt auf die „Gemeinderatspartei“ abgestellt wird.

e) Eine weitere substantielle Änderung stellt dar, dass der Verbandsrat in der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode der Organe des Schulgemeinverbandes bzw. des Sozialhilfeverbandes nunmehr den Sitz und die Geschäftsstelle des Verbandes festzulegen sowie einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Verbandes zu besorgen hat, zu bestellen hat (vgl. § 10 Abs. 1 K-SchG bzw. § 76 Abs. 1 K-MSG). Gemäß § 10 Abs. 1 K-SchG bzw. § 76 Abs. 1 S K-MSG kommt als Sitz und Geschäftsstelle des Schulgemeinverbandes bzw. des Sozialhilfeverbandes jedoch nur eine dem Schulgemeinverband bzw. dem Sozialhilfeverband angehörende Gemeinde in Betracht. Bei den Schulgemeinverbänden bzw. Sozialhilfeverbänden Klagenfurt-Land und Villach-Land kann allerdings auch der jeweilige Sitz der Bezirkshauptmannschaft Sitz des Verbandes sein (vgl. § 10 Abs. 1 K-SchG bzw. § 76 Abs. 1 K-MSG). Für den Beschluss des Verbandsrates, mit welchem ein Geschäftsführer bestellt wird, und mit welchem der Sitz und die Geschäftsstelle des Verbandes festgelegt werden, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

erforderlich (vgl. § 10 Abs. 1 K-SchG bzw. § 76 Abs. 1 K-MSG). f) Nach § 10 Abs. 2 K-SchG bzw. § 76 Abs. 2 K-MSG hat der Verbandsrat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Zu den neu durch Geschäftsordnung des Verbandsrates durchzuführenden Bestimmungen zählen jene über die Bestellung des Geschäftsführers sowie über die Festlegung des Sitzes und der Geschäftsstelle des Verbandes. Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Schulgemeinverbandes bzw. des Sozialhilfeverbandes auch Regelungen über die Tragung der aus der Besorgung der Geschäfte des Schulgemeinverbandes erwachsenden Kosten zu treffen. ■

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Februar 2015, ZI. 03-ALL-976/1-2015, mit der die Fachprüfungen für Standesbeamte in den Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt werden (Kärntner Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung – K-StandbFpV),**

LGBl. Nr. 15/2015 ■

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2015, ZI. 01-PW-2758/3-2015, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2015,**

LGBl. Nr. 16/2015 ■



**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2015, ZI. 01-PW-74/2-2015, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2015 (K-ErgZV 2015),**

LGBl. Nr. 17/2015 ■

.....

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2015, ZI. 01-PW-2758/2-2015, über die Festsetzung des Anpassungsfaktors und die Erhöhung der wiederkehrenden Leistungen nach dem V. und VI. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994,**

LGBl. Nr. 18/2015 ■

.....

**Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2015, ZI. 08-LL-119/2013 (038/2015), über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen (Kärntner Heizungsanlagenverordnung – K-HeizVO),**

LGBl. Nr. 19/2015 ■

.....

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. März 2015, ZI. 01-VD-VE-117/2-2015, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017 in den Ländern Burgenland, Tirol und Wien,**

LGBl. Nr. 20/2015 ■

.....

**Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2015, ZI. 10-VAG-1/8-2015, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2015 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden,**

LGBl. Nr. 21/2015 ■

.....

## Kommunales Management

Aufgaben der Kontrollausschüsse der Gemeinden	4. September
Rechtssichere Vergabe „kleiner“ Aufträge im Kommunalbereich	14. September
K-AGO-Workshop	15. September
Aufgaben der Kontrollausschüsse der Gemeinden	18. September
Raum- und Grundstücksordnung	Start: 8. Oktober
Aktuelle Fragen zum AVG	8. Oktober
IKS in der Gemeindepraxis – Was bedeutet das für Sie?	12. Oktober
Ausbildungslehrgang für Alt- und Problemstoffsammler	22. bis 23. Oktober
Materielles Abgabenrecht	10. November
Die Judikatur des VwGH und das Kärntner Baurecht	13. November
Infotag Trinkwasser 2015	17. November
Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit	25. November

## Kommunikation und Team

GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung	29. bis 30. September
GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiterinnengespräch und Leistungsbewertung	10. bis 11. November

## Lehrgänge

Ausbildungslehrgang für Bausachbearbeiter/innen und Bauamtsleiter/innen 2015/16	Start: 17. September
Finanzverwalter/innen-Lehrgang 2015/16	Start: 14. Oktober
Bauhofleiter/innen-Lehrgang 2015/16	Start: 3. November



### Lehrlinge Zusatzausbildung

Selbstmanagement – der Weg zum persönlichen Erfolg	4. November
Wertschätzend kommunizieren und Feedback geben und nehmen	17. bis 18. November

### Rechnungswesen und Finanzmanagement

EBC*L Vorbereitungslehrgang Stufe B	1. bis 15. Oktober
-------------------------------------	--------------------

### Rechnungswesen und Finanzmanagement

7. Tag der Arbeitssicherheit	24. September
Zivilschutz im Internet	8. Oktober
Krisenmanagement Land Kärnten: Führungs- und Organisationsverfahren	5. bis 6. November
Krisenmanagement Land Kärnten: Grundlagen der Stabsarbeit im Katastropheneinsatz	10. bis 11. Dezember

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter [www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at](http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at)

LAND  KÄRNTEN

### Impressum

**Herausgeber und Medieninhaber:** Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

**Redaktion:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden),  
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. **Layout:** Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee